

*Diese kleine Broschüre dient der Orientierung und Inspiration, um zu erfahren unter welchen Voraussetzungen Sie von einem **RotoBed®** profitieren können und welche Kriterien für die Kostenträger wichtig sind. WEiterhin enthält sie wichtige Hinweise für Ihren Arzt, damit die ärztliche Verordnung hinsichtlich eines ausgestellten Rezeptes oder eines Attestes alle erforderlichen Aspekte, die dem Kostenträger wichtig sind, beinhaltet.*

Welche Indikationsstellungen erlauben die Verordnung eines RotoBed®?

Das **RotoBed®** ist bei allen Erkrankungen und Behinderungen indiziert, bei denen der Patient der Patient nicht in der Lage ist, selbständig aufzustehen oder sich in verschiedene Positionen zu bewegen, sondern nur mit Hilfe einer Pflegekraft oder wenn der Patient aufgrund seiner Gelenke oder seiner geringen Muskelkraft oder Schmerzen nicht in der Lage ist, ohne Hilfe aus einer liegenden Position in eine sitzende Position aufzustehen.

Bei Immobilität aufgrund körperlicher Schwäche dient das **RotoBed®** zur Mobilisation und Rehabilitation des Patienten,

- ... um den Patienten in die Lage zu versetzen, wieder selbständig aufzustehen
- ... um trotz zu erwartender Verschlechterung des Gesundheitszustandes weiterhin selbständig aufstehen zu können
- ... um wieder passiv mobilisiert werden zu können, z. B. bei Osteoporose oder Wirbelsäulenmetastasen, wenn ein eigenständiges Aufstehen nicht mehr möglich ist
- ... bei Tetraplegie (Querschnitt) oder fortgeschrittener Muskeldystrophie, bei erhaltener ausreichender Restfunktion der Beine, insbesondere wenn regelmäßige Positionswechsel des Oberkörpers und der Beine erforderlich sind.
- ... um den selbständigen Transfer vom Bett in den Rollstuhl zu ermöglichen
- ... wenn das Umlagern auf den Stuhl nicht mehr möglich ist
- ... um das Aufstehen zu ermöglichen und zu unterstützen bei stark eingeschränkter Beweglichkeit oder bei Überlastung der Lendenwirbelsäule oder der Gelenke
- ... damit der Patient keinen Platz in einem Pflegeheim benötigt und bei häuslicher Pflege zu Hause bleiben können
- ... insbesondere für Patienten mit QS-Symptomen, mit stark erhöhtem Risiko oder Entwicklung eines Dekubitus bzw. zur Weiterbehandlung eines bestehenden Dekubitus
- ... bei Bettlägerigkeit aufgrund von chronischen (neuro-) muskulären Erkrankungen, verbunden mit der Unfähigkeit zum selbständigen Aufsitzen, Umlagern und Aufstehen, wenn gleichzeitig ein Kreislauftraining erforderlich ist oder der Kreislauf instabil ist
- ... zur Vorbeugung von Thrombose und Osteoporose
- ... in sitzender Position, z. B. bei Herzinsuffizienz
- ... zur Kreislaufanregung ohne Umlagerung in einen Sessel
- ... wenn die Pflege ganz oder teilweise im Bett durchgeführt werden muss
- ... bei extrem ausgeprägter körperlicher Erschöpfung
- ... bei Extensorenspastik durch passive Bewegung
- ... zur Mobilisation bei apallischem Syndrom (Wachkoma)
- ... zur Mobilisation bei extremer Schmerzsymptomatik bei passiver Bewegung

Allgemeine Indikationen

Das RotoBed® Pflegebett ist ein Medizinprodukt im Sinne des Medizinproduktegesetzes (MPG) und Sozialgesetzbuch V (SGB V) § 33 (**Hilfsmittel Nr. 19.40.01.8004** und Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) § 40 (**Pflegehilfsmittel Nr. 50.45.01.4004**).

Das **RotoBed®** wird mit großem Erfolg in der häuslichen und institutionellen Pflege eingesetzt.

Das RotoBed® ist ein Hilfsmittel, dessen Einsatz indiziert ist für Patienten

- ... die nicht in der Lage sind eigenständig aus dem Bett aufzustehen, sich zu mobilisieren oder auf der Bettkante zu sitzen.
- ... die passiv und ohne Anstrengung für den Patienten und den Pflegenden bewegt werden müssen, um aufzustehen oder mobilisiert zu werden
- ... um eine häusliche Pflege zu ermöglichen
- ... deren Mobilität erhalten oder gesteigert werden soll
- ... zur Druckentlastung bei längerem Liegen des Pflegebedürftigen
- ... um einen Tag-Nacht-Rhythmus für den bettlägerigen Patienten durch den Wechsel von Liege- und Sitzpositionen aufrechtzuerhalten.

Wie können Sie Ihren Arzt unterstützen, das richtige Hilfsmittel zu verordnen?

Das **RotoBed®** ist ein Medizinprodukt im Sinne des Medizinproduktegesetzes (MPG) und des Sozialgesetzbuch V (SGB V) § 33 (Hilfsmittel Nr. 19.40.01.8004) und Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) § 40 (Pflegehilfsmittel Nr. 50.45.01.4004). Das RotoBed® wird mit großem Erfolg in der häuslichen und institutionellen Pflege eingesetzt.

Das **RotoBed®** gibt Patienten die Fähigkeit, sich vollständig zu bewegen, selbständig aus dem Bett zu steigen oder mit minimaler Fremdhilfe aus dem Bett zu kommen. Der Patient kann wieder mehr und öfter aktiv am Leben teilnehmen. Der Patient bleibt in der Lage sich wieder regelmäßig zu bewegen, somit wird der Kreislauf angeregt, die Atmung erleichtert und trainiert und die Muskulatur stimuliert. Pflegende Angehörige und professionell Pflegende werden entlastet.

Der Einsatz des **RotoBed®** erfüllt dieses Ziel in vielerlei Hinsicht und daher ein **verordnungsfähiges Hilfsmittel nach SGB V § 23.1**.

Der Arzt ist der Experte für die Diagnose und die Therapie des Patienten. Ihm obliegt es, die Hilfsmittel zu verordnen, die geeignet sind, die körperliche und geistige Gesundheit des Patienten zu verbessern oder die körperliche und geistige Gesundheit des Patienten zu erhalten. (SGB V § 23.1.1 + 3; SGB V § 27.1 + 2). Dazu gehört auch die Wiedereingliederung des Patienten in sein gewohntes Umfeld, um psychische Belastungen zu reduzieren.

Was sollte der Arzt bei der Verordnung beachten?

Vor der Verschreibung des Hilfsmittels muss der Arzt prüfen, welche Grundfunktionen das Gerät haben muss, um eine optimale Therapie und Behandlung des Patienten zu gewährleisten. Diese Grundfunktionen des Hilfsmittels und / oder seine Hilfsmittelnummer müssen in der Verordnung oder in einer Attest angegeben werden. Der Verordnung des **RotoBed®** ist entsprechend der Richtlinien der Krankenkassen dann stattzugeben, wenn die Indikation für das **RotoBed®** mit Liegehöhenverstellung gegeben ist, die Ausstattung mit Rotation, Dreh- und Sitzfunktion der Liegefläche erforderlich ist und andere Maßnahmen oder alternative Versorgungsmöglichkeiten nicht möglich sind. Das **RotoBed®** ermöglicht der versicherten Person das Ein- und Aussteigen aus dem Bett, was andernfalls durch die versicherte Person möglich wäre. Pflegende Angehörige bei eigenen körperlichen Einschränkungen entlastet werden und somit eine Heimaufnahme vermieden werden kann.

RotoBed®

Wie sollte ein hilfreiches Attest formuliert sein?

Herr / Frau _____ ist zurzeit nicht oder nur selten in der Lage, sich ohne Hilfe ins Bett zu legen oder aus dem Bett aufzustehen. Zur Sicherstellung einer akzeptablen Pflege, ist ein Bett notwendig, dass Herr / Frau _____ anheben und in eine sitzende Position bringen kann oder er / sie von einer sitzenden in eine liegende Position gebracht wird.

Liegeposition. Die Mobilität von Herrn / Frau _____ wird dadurch erhalten oder kann sogar gesteigert, oder sogar überhaupt erst wiedererlangt werden. Eine ständige Hilfe am Bett ist nicht mehr dauerhaft notwendig.

Ein weiterer Grund könnte sein, dass die angehörige Pflegeperson ebenfalls entlastet werden muss, um weiteren körperlichen Gebrechen vorzubeugen und um die Einweisung des Patienten in die Institutionelle Pflege zu vermeiden.

Wie könnte ein Rezept aussehen?

Pflegebett mit elektromechanischem Drehgelenk und Aufstehhilfe
Aufstehhilfe (**Hilfsmittel Nr. 19.40.01.8004** oder **Pflegehilfsmittel Nr. 50.45.01.4004**)
gemäß des beiliegenden Attestes.
Diagnose:

Ein wichtiger weiterer Hinweis für Sie und Ihren Arzt:

Vom Arzt verordnete Hilfsmittel belasten nicht das Budget des Arztes für Medikamente und Heilmittel. Das bedeutet für Ihren Arzt kein Nachteil ist, dass für ihn seiner Verordnungspraxis, keinen Nachteil darstellt ein RotoBed® zu verordnen.

Unter welchen Bedingungen ist das RotoBed® verordnungsfähig?

Selbstverständlich leitet sich die Verordnungsfähigkeit eines Hilfsmittels immer von der Notwendigkeit der Verordnung ab. Hierbei gilt die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Hilfsmittel-Richtlinie/Hilfsm-RL) und das SGB V.

Wie sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Verordnungsfähigkeit eines RotoBed®?

Was sagt das Fünfte Sozialgesetzbuch (SGB V) Krankenversicherung?

Ein Anspruch für das **RotoBed®** ergibt sich aus § 33 (Hilfsmittel) SGB V. Nach § 128 (Hilfsmittelverzeichnis) SGB V der gesetzlichen Krankenkassen, wird für das RotoBed® die **Hilfsmittelnummer 19.40.01.8004** verwendet und angegeben - eine Einzelfallentscheidung durch die

Krankenkasse oder den ärztlichen Dienst wird in der Regel notwendig sein.

Durch das SGB V ist geregelt, dass Menschen nach einem Unfall oder einer Krankheit

- schnellstmöglich rehabilitiert werden
- alle Behinderungen und Beeinträchtigungen weitestgehend ausgeglichen werden

RotoBed®

Was sagt das elfte Sozialgesetzbuch (SGB XI) Pflegeversicherung?

Ein Anspruch für das **RotoBed®** ergibt sich aus § 40 (Hilfsmittel) SGB XI.

Nach § 78 Abs. 2 (Verträge über SGB XI der sozialen Pflegeversicherung, wird für das **RotoBed®** die **Hilfsmittelnummer 50.45.01.4004** verwendet und angegeben - eine Einzelfallentscheidung durch die Pflegeversicherung oder deren medizinischen Dienst wird auch hier in der Regel notwendig sein.

Das SGB XI regelt, dass Menschen, die aufgrund einer Behinderung oder ihres altersbedingten Gebrechens nicht in der Lage sind, allein und / oder selbständig zu leben:

- Unterstützung in der häuslichen Umgebung, so dass ihre Selbstständigkeit und Eigenverantwortung so weit wie möglich wiederhergestellt wird oder erhalten wird.
- Unterstützung des pflegerischen Umfeldes, so dass deren Arbeit erleichtert wird und alle möglichen Risiken der physischen und psychischen weitestgehend vermieden werden.

Was gilt hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit für beide Gesetzbücher?

Beide Gesetze verweisen auch darauf, dass alle Maßnahmen selbstverständlich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu betrachten sind. Darunter versteht der Gesetzgeber allerdings lediglich die wirtschaftliche Abwägung mehrerer Möglichkeiten zur Umsetzung einer Maßnahme. Bei gleichwertigen Maßnahmen ist der kostengünstigere Ansatz zu wählen. **Eine Maßnahme, die von kompetenten Fachleuten attestiert und rezeptiert wurde, muss nach beiden Gesetzen ausgeführt werden.**

Wie sieht die Formulierung einer Verordnung zur Vorlage bei der Krankenkasse aus?

“Hiermit beantrage ich die Zulassung eines RotoBed® Sitz-, Dreh- und Aufstehpflegebettes mit elektrischer Höhen-, Kopfteil- und Fußteilverstellung und einer elektrischen Drehvorrichtung nach links bzw. rechts.

Für Frau / Herrn besteht im Rahmen einer (Diagnose einfügen) eine (z.B.) zunehmenden Immobilität. Der Patient kann nicht mehr ohne Hilfe aus dem Bett aufstehen oder ins Bett einsteigen. In diesem Fall ist eine akzeptable Hilfsmittelversorgung erforderlich, um die Mobilität und Unabhängigkeit zu erhalten oder zu steigern, indem der Patienten aus dem Bett in eine sitzende/stehende Position oder zurück ins Bett zu bewegen.

Eine weitere körperliche Belastung durch das "pflegende Umfeld", insbesondere die Angehörigen, ist nicht zumutbar, daher ist diese Entlastung durch das Hilfsmittel dringend erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen”